

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

### **Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren**

**Erl. d. MW v. 11. 1. 2016 — 30-328-2410 —**

**— VORIS 77000 —**

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)  
— VORIS 77300 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren, insbesondere zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus junger Unternehmen in den forschungsintensiven Industrien, wissensintensiven Dienstleistungen und Kreativbranchen. Damit wird der Strukturwandel zur Wissenswirtschaft vorangetrieben.

1.2 Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der — Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale

Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

— Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

— Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens (BAnz AT 1. 7. 2015 B1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstände der Förderung**

2.1 Gegenstände der Förderung sind die bedarfsgerechte Modernisierung sowie die Erweiterung bestehender Technologie- und Gründerzentren und vergleichbarer Einrichtungen, insbesondere die Nachrüstung mit modernen technischen Einrichtungen und Hochgeschwindigkeitsbreitbandanschlüssen (mindestens 50 Mbit/s) sowie die Modernisierung des Raumangebots. In GRW-Gebieten kann bei nachgewiesenem Bedarf auch die Einrichtung neuer Technologie- und Gründerzentren inklusive der entsprechenden Ausrüstung gefördert werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger der Technologie- und Gründerzentren, vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebe-

triebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen oder steuerbegünstigten oder nicht gewinnorientierten Beteiligten überwiegen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung –).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Vorrangig werden Vorhaben in GRW-Gebieten gefördert.

4.2 Voraussetzung für die Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren ist ein nachgewiesener Bedarf an Existenzgründerinnen und Existenzgründern und Jungunternehmen, die anspruchsvolle technologiebasierte Produkte oder Leistungen erstellen oder diese pilothaft anwenden. Ein diskriminierungsfreier Zugang ist zu gewährleisten.

Der Antragsteller hat in einem Konzept die angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Gebührenpolitik des Zentrums, die Abschätzung der Nachfrage und eine mehrjährige Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen.

Ein nachgewiesener Bedarf ist anzunehmen, wenn der Antragsteller belegt, dass

- bei Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben das Zentrum in den zurückliegenden acht Geschäftsjahren eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 70 % vorweisen kann,
- bei Errichtungsvorhaben eine Auslastung innerhalb von drei Geschäftsjahren nach Betriebsaufnahme von 70 % erreicht wird (beispielsweise durch schriftliche Interessensbekundungen potenzieller Mieter).

Unternehmen nach Nummer 6.5 Sätze 3 und 4 werden bei diesen Quoten nicht einbezogen.

4.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- fachliche Qualitätskriterien
  - Potenzial des Standortes oder der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen,
  - Gründungsintensität,
  - Träger- oder Betreibermodell;
- EU-Querschnittsziele
  - Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz;
- regionalfachliche Bewertungskomponente
  - regionale Entwicklung,
  - besonderer Unterstützungsbedarf.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Zielgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können GRW- und/oder Landesmittel zum Einsatz kommen.

5.3 Die Förderung nach Nummer 5.2 kann um bis zu 10 % erhöht werden, wenn es sich um eine Maßnahme einer Gemeinde handelt, die nach der jeweils aktuellen Fassung des Realsteuervergleiches des LSN eine negative Steuereinnahmekraft aufweist. Maßgeblich ist die Abweichung vom Vergleichswert.

In diesen Fällen kann der Fördersatz um jeweils weitere 15 % angehoben werden, wenn

- a) die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder
- b) Altstandorte revitalisiert werden.

5.4 Zuwendungsfähig sind investive Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind in erster Linie vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Bau,
- Baunebenkosten,
- Lieferungen und Leistungen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Grunderwerbskosten,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),
- Mehrausgaben z. B. infolge von Planungsänderungen, Kostensteigerungen,
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Reparaturkosten, Reinigungskosten,
- Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, erster Spatenstich, Richtfest, Bewirtungskosten.

5.5 Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, finden die VV/VV-Gk Nr. 8.7 keine Anwendung.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die Errichtung oder den Ausbau der Zentren ist eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen.

6.2 Der Zweckbindungszeitraum für Errichtung und Erweiterung beträgt mindestens 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger muss in diesen Fällen die Leistungen gemäß dem Konzept für das Vorhaben für die Dauer von 15 Jahren gewährleisten. Die Zuwendung ist durch Eintragung im Grundbuch abzuschließen, soweit der Zuwendungsempfänger nicht überwiegend in der Trägerschaft einer kommunalen Gebietskörperschaft steht.

6.3 Nach dem Ablauf der 15-jährigen Bindungsfrist ist eine Gewinnabschöpfung nach der Ertragswertmethode (z. B. Discounted-cash-flow-Methode) oder nach der in den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methode durchzuführen. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die in den 15 Jahren des Betriebes des Zentrums entstanden sind.

6.4 Der Zuwendungsempfänger kann die Baudurchführung, den Betrieb und die Vermarktung des Technologie- und Gründerzentrums an Dritte als Betreiber übertragen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass er seinen Rechten und Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid weiterhin nachkommen kann und auch der Betreiber sämtliche Vorgaben dieser Fördergrundsätze erfüllt.

6.5 Die Räumlichkeiten und Zentrumsdienste sind den Gründerinnen und Gründern in der Regel für fünf, höchstens acht Jahre zur Verfügung zu stellen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder Entwicklungsverzögerungen der Unternehmen erfolgen. Zulässig ist darüber hinaus die Vermietung von bis zu 20 % der Flächen an gründungs- und technologiebezogene Beratungsinstitutionen sowie Unternehmen,

die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im Zentrum ansässigen Unternehmen oder deren Personal zur Verfügung stellen. Eine Teilbelegung der Zentren mit Unternehmen, die der Gründerphase entwachsen sind, aber für die Gründer als Kooperations- oder Geschäftspartner wesentliche Vorteile erbringen, ist mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. Von diesen Unternehmen sind die marktüblichen Raum- oder Mietkosten zu verlangen.

6.6 Die auf der Ebene der Nutzer bereitgestellten Dienstleistungen werden im Rahmen der De-minimis-Verordnung erbracht. Der Zuwendungsempfänger hat durch entsprechende Regelungen (z. B. in den Mietverträgen mit den Nutzern) die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung sicherzustellen.

6.7 Sofern EFRE-Mittel in Anspruch genommen werden, sind die ANBest-EFRE/ESF unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.8 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt, sofern beabsichtigt ist, dass EFRE-Mittel zum Einsatz kommen.

6.9 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Bewilligungsstelle, den LRH, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, den Bund und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie ergänzend zu den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF bzw. Nummer 6.10.6 dieses Erl. bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.10 Sofern die ANBest-EFRE/ESF nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid ergänzend zu Nummer 6.4 zu verpflichten,

6.10.1 die jeweils geltenden oder durch Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärten vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten,

6.10.2 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

6.10.3 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich nachträglich herausstellt, dass aus dem geförderten Projekt Nettoeinnahmen i. S. des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaften lassen,

6.10.4 die in Nummer 6.6 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original und für eine im Zuwendungsbescheid festzulegende Dauer aufzubewahren und, sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung durch den Dritten entsprechend sichergestellt wird,

6.10.5 den jeweils geltenden Informations- und Publizitätspflichten nachzukommen,

6.10.6 an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist,

6.10.7 der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

6.11 Die Anforderung jedes Teilbetrages (Mittelabruf) muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Voraussetzung für eine Auszahlung sind die Anforderungen aus Nummer 6.6 dieses Erl. sowie den Nummern 6.4, 6.8 und 6.10 ANBest-P oder Nummern 5.3 und 5.6 ANBest-Gk, die bei einer Anforderung jedes Teilbetrages entsprechende Anwendung finden.

6.12 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.13 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand.

6.14 Mit dem Verwendungsnachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in Kopie einzureichen. Zusammen mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist eine erneute Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich, sofern diese bereits im Rahmen der Anforderung eines Teilbetrags (Mittelabruf) gemäß Nummer 6.11 vorgelegt wurden. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass sie mit den Originalbelegen übereinstimmen. Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie bei Einsatz von EFRE-Mitteln die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF, Nummer 6.4 ANBest-P oder Nummer Nr. 6.4 ANBest-Gk Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzu-

holen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 79

### Anlage

#### Qualitätssicherungssystem Technologie- und Gründerzentren

Merkmale des QS-Systems	Lfd. Nr.	Kriterium	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1	Das Potenzial des Standortes oder der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen ist begründet (10); durch natur- oder ingenieurwissenschaftliche Studiengänge ist das Potenzial darüber hinaus gesteigert (10).	0—10—20
	2	Gründungsintensität in dem Einzugsbereich ist belegt (10); die Gewerbeanmeldungen des letzten Erhebungsjahres liegen mindestens 10 Prozentpunkte über dem landesweiten Durchschnitt auf relevanter Kreisebene (10).	0—10—20
	3	Das Träger-/Betreibermodell und die zentralen Unterstützungsleistungen für das Klientel setzen qualifizierte Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen (10); an dem Träger/Betreiber sind weitere für Gründer relevante Institutionen (z. B. Sparkassen/Banken) beteiligt (10).	0—10—20
		Summe Abschnitt I maximal	60
II. EU-Querschnittsziele		Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit erbracht (5). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz erbracht (5).	0—5—10
		Summe Abschnitt II maximal	10
III. Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente			maximal 30
A — Regionale Entwicklung			maximal 20
		A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der <b>Regionalen Handlungsstrategie</b> . Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	maximal 10 0
		Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie. *)	5
		Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	10
		A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz. Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts).	maximal 5 0 2 5
		A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen. Kriterium ist nicht erfüllt. Kriterium ist erfüllt.	maximal 5 0 5

Merkmale des QS-Systems	Lfd. Nr.	Kriterium	Punktzahl
B – Besonderer Unterstützungsbedarf			maximal 10
		Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	maximal 10  0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung  0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung
Höchstpunktzahl insgesamt			100

\*) Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

Für die Förderwürdigkeit müssen die Qualitätskriterien mindestens 50 Punkte, hiervon nach Abschnitt I jeweils mindestens 10 Punkte und nach Abschnitt II mindestens 5 Punkte, ergeben.

Bei Punktgleichheit mehrerer Vorhaben fällt die Förderentscheidung zugunsten derjenigen in der GRW-Gebietskulisse.